



An das
Bundesministerium für Inneres

E-Mail:
bmi-III-1@bmi.gv.at

Kopie ergeht an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMI-LR1300/0005-III/1/2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 1907/16/TK/SL

Durchwahl Datum
4273 27.10.2016

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016-Inneres); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Zur Novelle des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz

Z 9 (§ 22 Abs. 2a):

Die Einschränkung der Einsicht ist nur sehr rudimentär begründet und zudem überzeugt diese nicht („Beeinträchtigung der Attraktivität der Stiftung bzw. des Fonds“).

Würde die Veröffentlichung personenbezogener Daten - offensichtlich gemeint - aus der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. dem Jahresabschluss tatsächlich die Attraktivität beeinträchtigen, müsste dies für alle derartigen Veröffentlichungen gelten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es mitunter sehr wohl berechnete Interessen an diesen personenbezogenen Daten geben kann, etwa im Hinblick auf etwaige Haftungen.

Es ist daher fraglich, ob die beabsichtigte Einschränkung tatsächlich sowohl für sich als auch im Hinblick auf andere rechnungslegungspflichtige Personen sachlich gerechtfertigt ist.

Zur Novelle des Meldegesetzes

Die Novelle der Meldegesetz-Durchführungsverordnung (MeldeV) im Frühjahr 2016 hat insbesondere eine Verschärfung der Meldung von Reisegruppen/Familien nach sich gezogen.

Nach der bisherigen Rechtslage war es ausreichend, in Form von Sammelmeldungen die Reisedaten des Reiseleiters bzw. eines erwachsenen Familienmitglieds aufzunehmen. Nach der neuen Rechtslage müssen - nach Ablauf der Übergangsfrist bis 31. Juli 2017 - die gesamten Daten aller Mitreisenden aufgenommen werden. Dies führt zu einer enormen bürokratischen Mehrbelastung.

Seitens des BMI wurde im Rahmen von Vorgesprächen zugesagt, dass die Meldegesetz-Durchführungsverordnung wieder saniert wird und die Gruppenmeldung auch nach der Übergangsfrist wie bisher erfolgen kann. Entgegen der Zusage des BMI wurde dies in der Änderung des Meldegesetzes jedoch nicht berücksichtigt.

Die Neuregelung des Entwurfes bedeutet daher nach wie vor einen administrativen Mehraufwand für Beherbergungsunternehmen, da künftig Detaildaten aller Reisetilnehmer übermittelt werden müssen bzw. ein Gästeverzeichnisblatt sowie zusätzlich ein Beiblatt bei Familien geführt werden muss. Dies führt zu zeitlichem und administrativem Mehraufwand und wird daher als unnötige Bürokratie abgelehnt.

Z 4 (§ 10 Abs 2):

Wir sprechen uns gegen eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist der (elektronischen) Gästeverzeichnisblätter auf sieben Jahre (statt wie bisher drei Jahre) aus, da dies keine erleichternde Maßnahme ist.

Zur Novelle des Waffengesetzes 1996

Z 2 (§ 11a):

Der Vorschlag, den Erwerb, den Besitz und das Führen von Schusswaffen und Munition für Asylwerber sowie für unrechtmäßig im Bundesgebiet sich aufhaltende Drittstaatsangehörige zu verbieten, stößt auf Zustimmung.

Z 3 (§17 Abs 3a):

In § 17 Abs 3a Z 1 sollte der Abschuss von Wild auch um die Begriffe „ und/oder Schädlinge“ ergänzt werden, damit neben Wild auch Raubzeug und tatsächliche Schädlinge (z.B. Ratten-professionelle, gewerbliche Schädlingsbekämpfung) ebenfalls im Entwurf Berücksichtigung finden.

Zudem ist die Regelung betreffend der Ausnahmegewilligung vom Verbot des Verwendens von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles für Unternehmen, die Arbeitnehmer beschäftigen, die zum Abschuss von Wild verpflichtet sind, nicht weitgehend genug. Eine Ausnahmegewilligung kann man jetzt schon bei der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. beim Magistrat beantragen.

Z 4 (§ 22 Abs. 2):

Prinzipiell ist es im Sinne der Erhöhung der öffentlichen Sicherheit zu begrüßen, dass man Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Zugang zu einem Waffenpass erleichtert.

Die in § 22 Abs. 2 Z 2 WaffG vorgesehene Beschränkung, dass nur Waffen mit Kaliber 9 mm oder darunter geführt werden dürfen, ist aus zweierlei Gründen in Frage zu stellen und respektive abzulehnen:

Waffen (Faustfeuerwaffen nach § 3 WaffG), die verdeckt getragen werden können, sollten leicht und von geringer Größe sein, so dass ein verdecktes Tragen über einen längeren Zeitraum überhaupt praktikabel ist. Faustfeuerwaffen mit einem größeren Kaliber (z.B. 10mm Auto, .44Mag oder größer) haben zwangsweise ein höheres Gewicht und Maße, die ein verdecktes Tragen unmöglich machen. Daher wird jeder zum verdeckten Führen einer Faustfeuerwaffe Berechtigte zu diesem Zweck zu einer Waffe mit geringem Gewicht und möglichst kleinen Abmaßen greifen. In der Praxis werden zu diesem Zweck kleine, leichte, kurzläufige Pistolen und Revolver in den Kalibern 7,65mmBr, 9mmKurz, 9mmMak, 9mmLuger, .38Spez., etc. verwendet.

Eine Beschränkung des Kalibers in diesem Zusammenhang ist daher komplett überflüssig, da in der Praxis nur kleine, leichte Waffen mit den dazu passenden moderaten Kalibern zum verdeckten Führen verwendet werden.

Will man die kalibermäßige Beschränkung unbedingt in den Gesetzestext aufnehmen, so ist eine technisch (und juristisch) einwandfreie Kalibergrenze zu ziehen. Die saloppe Beschränkung auf Waffen mit Kaliber 9mm oder darunter kann zu erheblichen Auslegungsproblemen und Auffassungsunterschieden in der Verwaltungspraxis führen.

Betrachtet man einige 9mm Kaliber in der C.I.P. (siehe auch korrespondierende ÖNORM), so hat das Kaliber 9mmLuger (9x19, 9mm Para) einen tatsächlichen Geschosßdurchmesser von 9,03mm, 9mmKurz einen tatsächlichen Geschosßdurchmesser von 9,04mm, 9mmMak 9,27mm, 9mmSuper Auto 9,04mm, .38 S&W, .38Spez und .357Mag einen Geschosßdurchmesser von je 9,12mm. Legt man den Gesetzestextentwurf wortwörtlich aus, sind alle aufgezählten, gängigen Kaliber im 9mm Kaliberbereich tatsächlich größer als 9,00mm und damit bei „9mm und darunter“ von der erlaubten Kaliberwahl ausgeschlossen.

Sollte diese Kaliberbeschränkung bestehen bleiben, so wäre zur Klarstellung der Entwurfstext in „Kaliber mit Geschosßdurchmessern kleiner 9,5mm“ abzuändern.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

Zu § 22 Abs 2 Waffengesetz 1996 (WaffG)

Derzeit bedarf es bei der Ausstellung eines Waffenpasses entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH, 21.10.2011, 2010/03/0058) stets einer Einzelfallüberprüfung. Anhand der vom Verwaltungsgerichtshof entwickelten Kriterien prüfen die Waffenbehörden ein Vorliegen der konkreten und qualifizierten Gefahrenlage für den Antragsteller sowie ob dieser Gefahr am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann.

Dies hat im Bereich des Sicherheitsgewerbes (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe), nicht zuletzt auch aufgrund der extrem kasuistischen Rechtsprechung des VwGH zu § 22 Abs 2 WaffG, zu einer uneinheitlichen Vollzugspraxis durch die zuständigen Sicherheitsbehörden in Österreich geführt. Diese uneinheitlichen Vollzugspraxis, die in den letzten Monaten in dokumentierten Fällen bei Sicherheitsbehörden einzelner Bundesländer aufgrund willkürlicher und zu restriktiver Auslegung negative Entscheidungen im Rahmen der Bedarfsüberprüfung zur Folge hatte, führt - abgesehen vom hohen Verwaltungsaufwand - einerseits zu Wettbewerbsverzerrungen und andererseits zu massiven versicherungsrechtlichen Problemen, zumal im Bereich des Personenschutzes bzw. des Geld- und Werttransportes von Auftraggebern und/oder Versicherungen das Führen von Waffen bei den betreffenden Mitarbeitern der Sicherheitsunternehmen in der Regel vorausgesetzt wird.

In § 22 Abs 2 WaffG sollten daher jene Arbeitnehmer von Sicherheitsunternehmen aufgenommen werden, die Tätigkeiten ausüben, die aus der Natur der Tätigkeiten selbst zweifelsfrei durch eine erhöhte Gefahreneigenschaft gekennzeichnet sind und für die daher im Einzelfall das Vorliegen einer konkreten und qualifizierten Gefährdungslage nicht mehr glaubhaft gemacht werden muss. Im Bereich der Berufsdetektive ist diese Voraussetzung jedenfalls beim gewerblichen Schutz von Personen gemäß § 129 Abs 1 Z 7 GewO und im Bereich des Bewachungsgewerbes bei der Durchführung von gewerblichen Transporten von Geld und Wertgegenständen gemäß § 129 Abs 5 Z 3 GewO erfüllt.

Zur Umsetzung dieser Forderung wird ersucht, die im Entwurf vorgesehene Formulierung des § 22 Abs. 2 WaffG, wie folgt, abzuändern (Neuerungen sind fett hervorgehoben):

- „(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn
1. der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann oder
 2. es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt (§ 5 Abs. 1 und 2 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991). Diesfalls ist der Waffenpass dahin gehend zu beschränken, dass nur Waffen mit Kaliber 9 mm oder darunter geführt werden dürfen oder
 3. es sich um Arbeitnehmer von Berufsdetektiven gemäß § 94 Z 62 Gewerbeordnung 1994 (GewO) handelt, die zum gewerblichen Schutz von Personen gemäß § 129 Abs 1 Z 3 GewO eingesetzt werden oder
 4. es sich um Arbeitnehmer von Bewachungsunternehmen gemäß § 94 Z 62 GewO handelt, die zur Durchführung von gewerblichen Transporten von Geld und Wertgegenständen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs gemäß § 129 Abs 5 Z 3 GewO eingesetzt werden.“